

AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

15. JANUAR 1962

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

5. JAHRGANG Nr. 2

INHALT

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT

Informationen

<i>Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1961</i>	17/62
<i>Allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs</i>	32/62
<i>Allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit</i>	36/62
<i>Entscheidung des Rats vom 18. Dezember 1961 über eine zeitweilige Aussetzung bestimmter Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs</i>	47/62
<i>Entscheidung des Rats vom 18. Dezember 1961 über die zeitweilige Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Divinylbenzol der Tarifnummer ex 29.01 D VI</i>	49/62
<i>Entscheidung des Rats vom 18. Dezember 1961 betreffend Einführung bestimmter Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs</i>	50/62

KOMMISSION

Informationen

EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS

<i>Ausschreibung Nr. 168: Öffentliche Ausschreibung der Republik Madagaskar für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben</i>	55/62
<i>Ausschreibung Nr. 169: Öffentliche Ausschreibung des Territoriums der Komoren für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben</i>	56/62

**AUSZUG AUS DEM KATALOG DER VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Ref. Nr.		Preis	
		DM	bfrs
2504	Vertrag über die Gründung der EGKS (zweisprachige Ausgabe : französisch mit : deutsch, italienisch oder niederländisch)	4,80	60,—
1008	Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (10. August 1952 bis 12. April 1953)	1,70	20,—
1322	Zweiter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (13. April 1953 bis 11. April 1954)	3,40	40,—
1576	Dritter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (12. April 1954 bis 10. April 1955)	3,40	40,—
1743	Vierter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (11. April 1955 bis 8. April 1956)	4,20	50,—
1895	Fünfter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (mit Anla- gen) (9. April 1956 bis 13. April 1957)	5,—	60,—
2032	Sechster Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (Band 1 und 2 sowie Anlagen) (14. April 1957 bis 13. April 1958)	8,40	100,—
2148	Siebenter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (14. April 1958 bis 31. Januar 1959)	8,40	100,—
2374	Achter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (1. Februar 1959 bis 31. Januar 1960)	8,40	100,—
2596	Neunter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (1. Februar 1960 bis 31. Januar 1961) Sonderanlage : Bericht über Schrottkontrolle	8,—	100,—
1880	Vergleichende Studie der Quellen des Arbeitsrechts in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Band 1 — 1957)	3,80	45,—
1999	Die Stabilität des Arbeitsverhältnisses nach dem Recht der Mitglied- staaten der EGKS (Band 2 — 1958)	8,40	100,—
2104	Die Vertretung der Arbeitnehmer auf Betriebsebene (Band 3 — 1959)	8,40	100,—
2367	Streik und Aussperrung (1961)	20,—	250,—
2057	Untersuchungen an Silikasteinen	10,—	120,—
2675	Die Investitionen in den Kohle- und Stahlindustrien der Gemeinschaft (1961)	4,—	50,—
2309	Die Stahlunternehmen der Gemeinschaft (1960)	5,—	60,—
1996	Roheisen und Stahlerzeugnisse — Grundpreise — Abonnement für 1961 (mit Ergänzungsblättern)	24,—	300,—
1996	idem (einschließlich Einband für Lose-Blatt-System)	32,—	400,—

Bestellungen sind an die auf der letzten Seite des *Amtsblatts der europäischen Gemeinschaften* bezeichneten Vertriebsbüros zu richten. Bestellungen aus Großbritannien und dem Britischen Commonwealth werden von „H. M. Stationery Office“, PO Box 569, London SE 1, entgegengenommen.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT

INFORMATIONEN

BERICHTIGUNGS- UND NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

für das Haushaltsjahr 1961

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

gestützt auf die Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer, insbesondere auf Artikel 1, 18, 20 und 21,

gestützt auf den Entwurf eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans der Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1961, der vom Rat auf seiner Tagung am 25., 26. und 27. September 1961 aufgestellt und dem Europäischen Parlament mit Schreiben des Präsidenten des Rats vom 27. September 1961 übermittelt wurde,

gestützt auf die Entschliebung des Europäischen Parlaments vom 23. November 1961,

in der Erwägung, daß das Europäische Parlament keinen Änderungsvorschlag zu dem ihm vorgelegten Entwurf gemacht hat,

stellt fest, daß der Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1961 wie folgt festgelegt ist :

TITEL I

EINNAHMEN

Die Einnahmen der Gemeinschaft werden wie folgt veranschlagt :

Kapitel	Art der Einnahmen	Einnahmen für 1961		
		zusätzliche bfrs	ursprüngliche bfrs	geänderte bfrs
I	Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten	34 421 000	2 207 911 000	2 242 332 000
II	Steuererträge	—	z. E.	z. E.
III	Sonstige Einnahmen	229 000	2 203 332	2 432 332
IV	Erlöse aus der Veräußerung gemeinschaftseigener Gegenstände	—	341 666	341 666
V	Eigene Mittel der Gemeinschaft	—	z. E.	z. E.
	Insgesamt	34 650 000	2 210 455 998	2 245 105 998

Die Mittelansätze sind in belgischen Franken ausgedrückt. Sie sind jedoch so zu betrachten, als seien sie in der Rechnungseinheit aufgestellt, die in Artikel 18 der gemäß Artikel 209 des Vertrages festgelegten Haushaltsordnung bestimmt ist.

KAPITEL I — FINANZBEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN

Art.	Posten.	Bezeichnung der Artikel und Posten	Einnahmen für 1961		
			zusätzliche bfrs	ursprüngliche bfrs	geänderte bfrs
10		BEITRÄGE NACH ARTIKEL 200 ABSATZ (1) DES EWG-VERTRAGES			
	101	Belgien	2 719 259	95 215 619	97 934 878
	102	Bundesrepublik Deutschland	9 637 880	337 473 080	347 110 960
	103	Frankreich	9 637 880	337 473 080	347 110 960
	104	Italien	9 637 880	337 473 080	347 110 960
	105	Luxemburg	68 842	2 410 522	2 479 364
	106	Niederlande	2 719 259	95 215 619	97 934 878
		Artikel 10 insgesamt	34 421 000	1 205 261 000	1 239 682 000
15		BEITRÄGE NACH ARTIKEL 200 ABSATZ (2) DES EWG-VERTRAGES			
	151	Belgien	—	88 233 200	88 233 200
	152	Bundesrepublik Deutschland	—	320 848 000	320 848 000
	153	Frankreich	—	320 848 000	320 848 000
	154	Italien	—	200 530 000	200 530 000
	155	Luxemburg	—	2 005 300	2 005 300
	156	Niederlande	—	70 185 500	70 185 500
		Artikel 15 insgesamt	—	1 002 650 000	1 002 650 000
		<i>KAPITEL I INSGESAMT</i>	34 421 000	2 207 911 000	2 242 332 000

KAPITEL III — SONSTIGE MITTEL

Art.	Posten	Bezeichnung der Artikel und Posten	Einnahmen für 1961		
			zusätzliche bfrs	ursprüngliche bfrs	geänderte bfrs
	 (Art. 30, 31, 32)	—	2 169 999	2 169 999
33		VERSCHIEDENE EINNAHMEN			
	331	Europäisches Parlament	—	z. E.	z. E.
	332	Rat	—	—	—
	333	Kommission	229 000	z. E.	229 000
	334	Gerichtshof der Gemeinschaften	—	33 333	33 333
		Artikel 33 insgesamt	229 000	33 333	262 333
		KAPITEL III INSGESAMT	229 000	2 203 332	2 432 332

TITEL II

VERWALTUNGS-AUSGABEN

Den Organen werden folgende Ausgabenansätze bewilligt :

	Zusätzliche Ausgaben bfrs	Ursprüngliche Beträge bfrs	Geänderte Beträge bfrs
Einzelplan I : Europäisches Parlament	—	77 267 332	77 267 332
Einzelplan II : Rat	—	66 306 000	66 306 000
Einzelplan III : Kommission	34 650 000	2 049 891 000	2 084 541 000
Einzelplan IV : Gerichtshof	—	16 991 666	16 991 666
Insgesamt	34 650 000	2 210 455 998	2 245 105 998

Die Mittelansätze sind in belgischen Franken ausgedrückt. Sie sind jedoch so zu betrachten, als seien sie in der Rechnungseinheit aufgestellt, die in Artikel 18 der gemäß Artikel 209 des Vertrages festgelegten Haushaltsordnung bestimmt ist.

EINZELPLAN III

KOMMISSION

Veranschlag der Einnahmen für das Haushaltsjahr 1961

Artikel	Art der Einnahmen	Einnahmen für 1961		
		zusätzliche bfrs	ursprüngliche bfrs	geänderte bfrs
10	Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten (Art. 200 Abs. (1) des EWG-Vertrages)	34 421 000	1 044 966 000	1 079 387 000
20	Steuererträge	—	z. E.	z. E.
30	Bankzinsen	—	500 000	500 000
31	Verkauf von Veröffentlichungen und Drucksachen	—	1 500 000	1 500 000
32	Mieterträge	—	z. E.	z. E.
33	Verschiedene Einnahmen	229 000	z. E.	229 000
40	Veräußerung von Mobiliar und Material	—	275 000	275 000
41	Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	—	—	—
50	Eigene Einnahmen der Gemeinschaft	—	z. E.	z. E.
	Zwischensumme	34 650 000	1 047 241 000	1 081 891 000
15	Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten (Art. 200 Abs. (2) des EWG-Vertrags)	—	1 002 650 000	1 002 650 000
	<i>GESAMTBETRAG</i>	34 650 000	2 049 891 000	2 084 541 000

Zusammenfassung der Ausgaben einschließlich der Ausgaben des Europäischen Sozialfonds für das Haushaltsjahr 1961

Kap.	Artikel	Art der Ausgaben	Zusätzliche Ausgaben bfrs	Ursprüngliche Beträge bfrs	Geänderte Beträge bfrs
I		GEHÄLTER, VERGÜTUNGEN DER MITGLIEDER DER KOMMISSION	—	7 948 000	7 948 000
II		GEHÄLTER, VERGÜTUNGEN UND SOZIALLASTEN FÜR DAS PERSONAL	—	632 417 000	632 417 000
III		LAUFENDE SACHAUSGABEN			
	300	Ausgaben für Gebäude	—	69 271 000	69 271 000
	310	Erneuerung, Miete und Instandhaltung der Möbel, technischen Anlagen und Geräte	48 000 (1)	4 780 000	4 828 000

(1) Mittelanforderungen zu Lasten des Berichtigungshaushaltsplans.

Kap.	Artikel	Art der Ausgaben	Zusätzliche Ausgaben bfrs	Ursprüngliche Beträge bfrs	Geänderte Beträge bfrs
	320	Verschiedene Sachausgaben der Dienststellen	400 000 ⁽¹⁾	49 375 000	49 775 000
	330	Fahrzeuge	38 000 ⁽¹⁾	3 325 000	3 363 000
	340	Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit	—	12 500 000	12 500 000
	350	Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, bei Ausscheiden aus dem Dienst und bei Versetzungen	—	9 583 000	9 583 000
	360	Dienstreisekosten und Fahrkosten	—	26 378 000	26 378 000
	370	Sitzungskosten, Sachverständigenhonorare und Gerichtskosten	15 600 000 ⁽²⁾ 155 000 ⁽¹⁾	66 827 000	82 582 000
	380	Kosten für Empfänge, Repräsentationskosten	—	4 000 000	4 000 000
	390	Ausgaben für soziale Betreuung	—	2 600 000	2 600 000
		Kapitel III insgesamt	16 241 000	248 639 000	264 880 000
IV		GEMEINSAME AUSGABEN MEHRERER ORGANE (Anteile der EWG)			
	440	Gemeinsame Dienste der drei Exekutivorgane	296 000 ⁽¹⁾	112 294 000	112 590 000
	450	Europäische Schule Brüssel	—	12 443 000	12 443 000
	460	Beteiligung der europäischen Gemeinschaften an internationalen Ausstellungen	—	8 000 000	8 000 000
		Kapitel IV insgesamt	296 000	132 737 000	133 033 000
V		AUSGABEN FÜR ERSTEINRICHTUNG UND AUSSTATTUNG			
	500	Ausgaben für Ausstattung	238 000 ⁽¹⁾	8 500 000	8 738 000
	510	Erwerb oder Bau von Gebäuden	2 750 000 ⁽²⁾	—	2 750 000
		Kapitel V insgesamt	2 988 000	8 500 000	11 488 000
VI		BEIHILFEN, ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN	—	4 000 000	4 000 000
VII		ENTWICKLUNGSFONDS FÜR DIE ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND GEBIETE	15 000 000 ⁽²⁾ 125 000 ⁽¹⁾	10 000 000	25 125 000
VIII		IN DEN VORHERGEHENDEN KAPITELN NICHT BESONDERS VORGESEHENE AUSGABEN	—	3 000 000	3 000 000
		Kapitel I bis VIII insgesamt	34 650 000	1 047 241 000	1 081 891 000
Sonderkapitel		EUROPÄISCHER SOZIALFONDS	—	1 002 650 000	1 002 650 000
		GESAMTBETRAG	34 650 000	2 049 891 000	2 084 541 000

⁽¹⁾ Mittelanforderungen zu Lasten des Berichtigungshaushaltsplans.⁽²⁾ Mittelanforderung zu Lasten des Nachtragshaushaltsplans.

KAPITEL III — LAUFENDE SACHAUSGABEN

Art.	Posten	Bezeichnung der Artikel und Posten	Zusätzliche Ausgaben bfrs	Beträge für 1961	
				ursprüngliche bfrs	geänderte bfrs
310		ERNEUERUNG, MIETE UND INSTANDHAL- TUNG DER MÖBEL, TECHNISCHE ANLAGEN UND GERÄTE			
	3101	Erneuerung der Büromaschinen	12 000 ⁽¹⁾	400 000	412 000
	3102	Erneuerung der Möbel und Geräte	12 000 ⁽¹⁾	400 000	412 000
	3103	Erneuerung der technischen Anlagen	24 000 ⁽¹⁾	600 000	624 000
320		VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN DER VER- WALTUNGSZWEIGE			
	3201	Schreibwaren und sonstiges Büromaterial	400 000 ⁽¹⁾	19 500 000	19 900 000
330		FAHRZEUGE			
	3301	Erneuerung des Fahrzeugparks	38 000 ⁽¹⁾	950 000	988 000
370		SITZUNGSKOSTEN, SACHVERSTÄNDIGEN- HONORARE UND RICHTSKOSTEN			
	3702	Sachverständigenhonorare. Kosten für Forschungen, Untersuchungen und Erhebungen	155 000 ⁽¹⁾	19 000 000	19.155 000
	3705	Maßnahmen der Gemeinschaft für die technische Ausbildung oder Fortbildung von Führungskräften in den assoziierten Ländern und Gebieten	15 600 000 ⁽²⁾	14 000 000	29 600 000

⁽¹⁾ Mittelanforderungen zu Lasten des Berichtigungshaushaltsplans.⁽²⁾ Mittelanforderung zu Lasten des Nachtragshaushaltsplans.

KAPITEL III — LAUFENDE SACHAUSGABEN

Art.	Posten	Erläuterungen
310		<p>Die Auswirkungen der Aufwertung der D-Mark und des holländischen Guldens auf den Haushaltsplan der EWG, die sich bei Käufen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden im Haushaltsjahr 1961 ergeben, sind wie folgt geschätzt :</p>
	3101	— bei der Erneuerung der Büromaschinen 3 % der für 1961 gewährten Mittel oder 12 000 bfrs;
	3102	— bei der Erneuerung des Mobiliars und des Materials 3 % der für 1961 gewährten Mittel oder 12 000 bfrs;
	3103	— bei der Erneuerung der technischen Anlagen 4 % der für 1961 gewährten Mittel oder 24 000 bfrs;
320		
	3201	— bei Papier- und Büromaterial : 1 % der für 1961 gewährten Mittel oder 195 000 bfrs und 205 000 bfrs bei den derzeitigen Anschaffungen für Rechnung des Haushaltsjahrs 1960; insgesamt 400 000 bfrs.
330		
	3301	Die Auswirkung der Währungsmaßnahmen auf den Haushaltsplan bei der Erneuerung des Fahrzeugparks kann auf 4 % (38 000 bfrs) der für 1961 vorgesehenen Mittel geschätzt werden.
370		
	3702	Die Kosten für die Untersuchungen, mit denen deutsche und niederländische Sachverständige oder Institute beauftragt worden sind, erhöhen sich durch die Aufwertung der D-Mark und des holländischen Guldens um 152 375 bfrs (aufgerundet auf 155 000 bfrs).
	3705	<p>Für das Studienjahr 1960/1961 hat die EWG-Kommission ein erstes Stipendienprogramm für 70 Staatsangehörige der assoziierten Länder aufgestellt, damit sie ihre Kenntnisse und ihre Ausbildung in Lehranstalten der EWG-Länder ergänzen oder vervollständigen können.</p> <p>Die Untersuchungen der Kommission über das Problem der Ersetzung der Führungskräfte in den assoziierten Ländern durch Afrikaner lassen auf eine beträchtliche Erhöhung der Zahl der Bewerbungen um ein Stipendium schließen. Um der erhöhten Zahl von Anträgen, die zweifellos vor Beginn des Studienjahrs 1961/1962 gestellt werden, entsprechen zu können, hat die EWG-Kommission bereits in den ersten Monaten des Jahres 1961 die Möglichkeiten eines zweiten Programms zur Gewährung von 300 Stipendien geprüft.</p> <p>Im neuen Studienjahr 1961/1962 werden die Stipendiaten auf die höheren und mittleren Lehranstalten sowie auf die Berufsfachschulen verteilt.</p> <p>Zur Durchführung dieses Programms sind Mittel in Höhe von 45 600 000 bfrs erforderlich :</p> <p>— eine erste Zuweisung von 15 600 000 bfrs ist im Haushaltsplan 1961 vorzusehen für den Zeitraum vom 1. September 1961 bis 31. Dezember 1961;</p> <p>— der Differenzbetrag von 30 000 000 bfrs ist im Rahmen des Haushaltsplans 1962 für den Zeitraum vom 1. Januar 1962 bis 30. August 1962 zu beantragen.</p>

KAPITEL IV — GEMEINSAME AUSGABEN MEHRERER ORGANE (ANTEILE DER EWG)

Art.	Posten	Bezeichnung der Artikel und Posten	Zusätzliche Ausgaben bfrs	Beträge für 1961	
				ursprüngliche bfrs	geänderte bfrs
440		GEMEINSAME DIENSTE DER DREI EXE- KUTIVORGANE			
	4403	Gemeinsamer Presse- und Informationsdienst	296 000 ⁽¹⁾	39 246 000	39 542 000

⁽¹⁾ Mittelanforderung zu Lasten des Berichtigungshaushaltsplans.

KAPITEL IV — GEMEINSAME AUSGABEN MEHRERER ORGANE (ANTEILE DER EWG)

Art	Posten	Erläuterungen															
440	4403	<p>Für Zahlungen des Gemeinsamen Presse- und Informationsdienstes in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden wurden im Haushaltsplan 1961 folgende Beträge veranschlagt :</p> <table data-bbox="308 609 1316 787"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;"><i>Deutsch- land (BR)</i></th> <th style="text-align: right;"><i>Nieder- lande</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sachausgaben</td> <td style="text-align: right;">2 250 000</td> <td style="text-align: right;">835 452</td> </tr> <tr> <td>Ausgaben bei der Durchführung des Aktionsprogramms</td> <td style="text-align: right;">7 600 000</td> <td style="text-align: right;">3 657 500</td> </tr> <tr> <td>Ortsansässiges Personal in den Büros in Bonn und Den Haag</td> <td style="text-align: right;">401 158</td> <td style="text-align: right;">47 376</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">10 251 158</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">4 540 328</td> </tr> </tbody> </table> <p>Da die 5 %ige Erhöhung einem Betrag von etwa 740 000 bfrs entspricht, beläuft sich der Anteil der EWG-Kommission an den zusätzlichen Ausgaben auf 40 %, oder 296 000 bfrs dieses Betrages.</p>		<i>Deutsch- land (BR)</i>	<i>Nieder- lande</i>	Sachausgaben	2 250 000	835 452	Ausgaben bei der Durchführung des Aktionsprogramms	7 600 000	3 657 500	Ortsansässiges Personal in den Büros in Bonn und Den Haag	401 158	47 376		10 251 158	4 540 328
	<i>Deutsch- land (BR)</i>	<i>Nieder- lande</i>															
Sachausgaben	2 250 000	835 452															
Ausgaben bei der Durchführung des Aktionsprogramms	7 600 000	3 657 500															
Ortsansässiges Personal in den Büros in Bonn und Den Haag	401 158	47 376															
	10 251 158	4 540 328															

KAPITEL V — AUSGABEN FÜR ERSTEINRICHTUNG UND AUSSTATTUNG

Art.	Posten	Bezeichnung der Artikel und Posten	Zusätzliche Ausgaben bfrs	Beträge für 1961	
				ursprüngliche bfrs	geänderte bfrs
500		AUSSTATTUNGSKOSTEN			
	5001	Anschaffung von Büromaschinen	27 000 (1)	900 000	927 000
	5002	Anschaffung von Möbeln	75 000 (1)	2 500 000	2 575 000
	5003	Anschaffung von Möbeln und technischen Anlagen	136 000 (1)	3 400 000	3 536 000
510		ERWERB ODER BAU VON GEBÄUDEN			
	5101	Erwerb des in Bonn, Zitelmannstraße 9-11, gelegenen Gebäudes	2 750 000 (2)	—	2 750 000

(1) Mittelanforderungen zu Lasten des Berichtigungshaushaltsplans.

(2) Mittelanforderung zu Lasten des Nachtragshaushaltsplans.

KAPITEL V — AUSGABEN FÜR ERSTEINRICHTUNG UND AUSSTATTUNG

Art.	Posten	Erläuterungen
500		<p>Die Schätzung der Auswirkungen der Aufwertung der D-Mark und des Guldens auf den Haushaltsplan bei der Anschaffung von Ersteinrichtungs- und Ausstattungsgütern in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden durch die EWG-Kommission im Jahre 1961 ergibt folgende Beträge :</p> <p>5001 — bei der Anschaffung von Büromaschinen 3 % der für 1961 gewährten Mittel oder 27 000 bfrs;</p> <p>5002 — bei der Anschaffung von Mobiliar 3 % der für 1961 gewährten Mittel oder 75 000 bfrs;</p> <p>5003 — bei der Anschaffung von Material und technischen Anlagen 4 % der für 1961 gewährten Mittel oder 136 000 bfrs.</p>
510	5101	<p>Die EWG-Kommission hat im Einvernehmen mit den Exekutivorganen der EGKS und der EAG beschlossen, das in Bonn, Zitelmannstraße 9-11, gelegene Gebäude für die Unterbringung der dortigen Presse- und Arbeitsräume zum Preise von 600 000 DM zu erwerben. Etwaige Steuern und Abgaben für diesen Eigentumswechsel sowie die Notariatskosten gehen zu Lasten des Käufers.</p> <p>Solange nicht bekannt ist, welche Maßnahmen die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 3 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für den Erlaß oder die Erstattung der Grunderwerbssteuern trifft, können diese Kaufunkosten vorläufig mit 10 % des Gebäudewerts veranschlagt werden.</p> <p>Die Haushaltsausgaben können auf 8 250 000 bfrs geschätzt werden. Da die drei Exekutivorgane beschlossen haben, je ein Drittel der Kosten zu übernehmen, beträgt der Anteil der EWG 2 750 000 bfrs.</p>

KAPITEL VII — ENTWICKLUNGSFONDS FÜR DIE ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND GEBIETE

Art.	Posten	Bezeichnung der Artikel und Posten	Zusätzliche Ausgaben bfrs	Beträge für 1961	
				ursprüngliche bfrs	geänderte bfrs
700		SACHVERSTÄNDIGENHONORARE FÜR MITARBEIT BEI DER PRÜFUNG UND AUSARBEITUNG VON WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN INVESTITIONSVORHABEN. KOSTEN FÜR DIENSTREISEN DER SACHVERSTÄNDIGEN NACH ÜBERSEE. KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN AN ORT UND STELLE. VERWALTUNGSKOSTEN DES FONDS			
	7001	Sachverständigenhonorare für Mitarbeit bei der Prüfung und Ausarbeitung von wirtschaftlichen und sozialen Investitionsvorhaben. Kosten für Dienstreisen der Sachverständigen nach Übersee. Kosten für Untersuchungen an Ort und Stelle. Verwaltungskosten des Fonds	125 000 ⁽¹⁾ 15 000 000 ⁽²⁾	10 000 000	25 125 000
		INGESAMT :	34 650 000	110 896 000	145 546 000

⁽¹⁾ Mittelanforderungen zu Lasten des Berichtigungshaushaltsplans.

⁽²⁾ Mittelanforderung zu Lasten des Nachtragshaushaltsplans.

KAPITEL VII — ENTWICKLUNGSFONDS FÜR DIE ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND GEBIETE

Art.	Posten	Erläuterungen
700	7001	<p>Die Ausgabensteigerung bei den zur Zeit laufenden Verträgen auf Grund des Haushaltspostens 7001, die sich aus der Aufwertung der D-Mark und des holländischen Guldens ergibt, wird auf bfrs 125 000 geschätzt, die zu Lasten des Berichtigungshaushaltsplans gehen.</p> <p>Am 1. Mai 1961 hatten im übrigen die Mittelbindungen zu Lasten des Postens 7001 fast die Höhe der im Haushaltsplan 1961 eingesetzten Mittel erreicht.</p> <p>Diese rasche Verwendung der Mittel ist auf eine erhebliche Beschleunigung bei der Prüfung der dem Europäischen Entwicklungsfonds vorgelegten Vorhaben sowie auf eine beträchtliche Zunahme des Umfangs dieser Vorhaben zurückzuführen.</p> <p>Vom 1. Januar bis 30. April 1961 beliefen sich die genehmigten oder zur Genehmigung vorgelegten Vorhaben auf einen Betrag von 88,4 Millionen Rechnungseinheiten gegenüber 59 Millionen Rechnungseinheiten im Jahre 1959 und 67 Millionen Rechnungseinheiten im Jahre 1960.</p> <p>Angesichts dieser schrittweisen Beschleunigung der Finanzierungstätigkeit des Europäischen Entwicklungsfonds ist es notwendig, auch in Zukunft die Prüfung der Vorhaben mit der gleichen Schnelligkeit wie zur Zeit vorzunehmen und zu diesem Zweck die unter Posten 7001 eingesetzten Mittel um bfrs 15 Millionen zu Lasten des Nachtragshaushaltsplans zu erhöhen.</p>

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1961.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Ludwig ERHARD

ALLGEMEINES PROGRAMM

zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf die Artikel 63, 106 und 227 Absatz (2),

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments —

hat das folgende allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beschlossen :

Abschnitt I : Begünstigte

Durch die in diesem allgemeinen Programm vorgesehene Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs werden folgende Leistungserbringer begünstigt :

— die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die innerhalb der Gemeinschaft ansässig sind;

— die Gesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben; sollten diese Gesellschaften indessen nur ihren satzungsmäßigen Sitz innerhalb der Gemeinschaft haben, so muß ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats stehen; diese Verbindung darf aber nicht von der Staatsangehörigkeit, insbesondere derjenigen der Gesellschafter, der Mitglieder der Leitungs- oder Überwachungsorgane oder der Inhaber des Gesellschaftskapitals, abhängig gemacht werden;

hierbei wird vorausgesetzt, daß die Dienstleistung entweder vom Leistungserbringer selbst oder von einer seiner ebenfalls in der Gemeinschaft ansässigen Zweigniederlassungen oder Agenturen erbracht wird.

Abschnitt II : Einreise, Ausreise und Aufenthalt

Vor Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe der Übergangszeit sollen diejenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften abgeändert werden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten die Einreise, die Ausreise und den Aufenthalt von Angehörigen

der Mitgliedstaaten regeln, wobei insbesondere die mit der Erreichung wirtschaftlicher Ziele zusammenhängenden Vorschriften aufzuheben sind, soweit sie nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind und diese Angehörigen oder die Personen, die über besondere berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen oder eine Vertrauensstellung bekleiden und den Leistungserbringer begleiten oder die Leistung für dessen Rechnung erbringen, an der Erbringung von Dienstleistungen hindern.

Abschnitt III : Beschränkungen

Vorbehaltlich der im Vertrag vorgesehenen Ausnahmen oder Sonderbestimmungen, insbesondere

— des Artikels 55 über Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind;

— des Artikels 56 über die Vorschriften, die eine Sonderregelung für Ausländer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind;

— des Artikels 61 über den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Verkehrs, für den die Bestimmungen des Abschnitts über den Verkehr gelten;

— der Bestimmungen über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen sowie über die steuerlichen Regelungen;

sind die nachstehenden Beschränkungen, unabhängig davon, ob der Leistungserbringer unmittelbar oder mittelbar auf dem Weg über den Leistungsempfänger oder über die Leistung von

ihnen betroffen wird, nach dem Zeitplan des Abschnitts V aufzuheben :

A. jedes Verbot oder jede Behinderung der selbständigen Tätigkeit des Leistungserbringers, die darin besteht, daß er auf Grund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eines Mitgliedstaats, auf Grund der Anwendung einer solchen Vorschrift oder auf Grund von Verwaltungspraktiken anders behandelt wird als die eigenen Staatsangehörigen.

Zu den beschränkenden Vorschriften und Praktiken gehören insbesondere diejenigen, die allein für Ausländer :

a) die Erbringung von Dienstleistungen verbieten,

b) die Erbringung von Dienstleistungen von einer Genehmigung oder der Ausstellung einer Bescheinigung, wie zum Beispiel eines Gewerbeausweises für ausländische Kaufleute oder eines Ausweises für ausländische Berufstätige, abhängig machen,

c) die Erteilung der für die Erbringung von Dienstleistungen erforderlichen Genehmigung von zusätzlichen Bedingungen abhängig machen,

d) die Erbringung von Dienstleistungen von einem vorherigen Aufenthalt oder einer vorherigen beruflichen Probezeit im Aufnahmeland abhängig machen,

e) die Erbringung von Dienstleistungen durch steuerliche oder andere Lasten, wie zum Beispiel die Hinterlegung einer Summe oder die Gestellung einer Kaution im Aufnahmeland, finanziell erschweren,

f) den Zugang zu den Versorgungsquellen oder zu den Absatzwegen dadurch beschränken oder behindern, daß sie ihn kostspieliger gestalten oder erschweren,

g) das Recht auf Teilnahme an den Einrichtungen der sozialen Sicherheit, vor allem an der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung, sowie auf Berücksichtigung bei der Gewährung von Familienzulagen verwehren oder einschränken,

h) eine weniger günstige Behandlung für den Fall einer Überführung in Gemeineigentum, Enteignung oder Beschlagnahme gewähren.

Gleiches gilt für Vorschriften und Praktiken, die allein für Ausländer die Befugnis zur Ausübung der normalerweise mit der Erbringung von Dienstleistungen verbundenen Rechte ausschließen, beschränken oder von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen, und zwar insbesondere die Befugnis :

(a) Verträge abzuschließen, vor allem Werk- und Mietverträge, ferner Dienstverträge, sowie alle aus diesen Verträgen sich ergebenden Rechte in Anspruch zu nehmen,

(b) Angebote einzureichen und sich als direkter Vertragspartner oder im Wege des Untervertrags an den vom Staat oder von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vergebenen Aufträgen zu beteiligen,

(c) Konzessionen oder Genehmigungen zu erwerben, die vom Staat oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vergeben werden,

(d) Rechte sowie bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben, zu nutzen oder darüber zu verfügen,

(e) Immaterialgüterrechte (geistiges Eigentum) und die damit verbundenen Rechte zu erwerben, zu nutzen oder darüber zu verfügen,

(f) Anleihen aufzunehmen und vor allem Zugang zu den verschiedenen Arten von Krediten zu erhalten,

(g) direkte oder indirekte staatliche Beihilfen in Anspruch zu nehmen,

(h) Zugang zu den Gerichten zu beanspruchen und alle Rechtsmittel und Rechtsbehelfe bei den Verwaltungsbehörden geltend zu machen,

soweit die berufliche Tätigkeit des Betroffenen die Ausübung dieser Befugnis mit sich bringt.

Als Beschränkungen gelten ferner alle Voraussetzungen, von denen die Erbringung von Dienstleistungen auf Grund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift oder auf Grund von Verwaltungspraktiken abhängt, soweit diese Voraussetzungen zwar unabhängig von der Staatsangehörigkeit gelten, jedoch ausschließlich oder vorwiegend Ausländer bei der Erbringung dieser Dienstleistungen behindern;

B. jedes Verbot oder jede Behinderung des Ortswechsels des Gegenstands oder Trägers der Leistung oder der für eine Leistung verwendeten Werkzeuge, Maschinen, Apparate und sonstigen Hilfsmittel;

C. jedes Verbot oder jede Behinderung der Überweisung der zur Erbringung der Leistung erforderlichen finanziellen Mittel;

D. jedes Verbot oder jede Behinderung von Zahlungen für Leistungen, wenn der Dienstleistungsverkehr nur durch Beschränkungen der damit verbundenen Zahlungen begrenzt ist.

Die Mitgliedstaaten behalten jedoch bei den unter Buchstabe C und D genannten Bestimmungen das Recht, die Art und die tatsächliche Durchführung der Überweisung finanzieller Mittel oder der Zahlungen zu überprüfen und die unerläßlichen Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere bei der Ausgabe von Reisedevisen, zu verhindern.

Abschnitt IV : Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten

Solange die Beschränkungen nicht aufgehoben sind, wendet sie jeder Mitgliedstaat auf alle in Abschnitt I genannten Begünstigten ohne Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsort an; hierbei ist die günstigste Behandlung zu wählen, die sich aus den bestehenden Gepflogenheiten und den bi- oder multilateralen Abkommen mit Ausnahme der Übereinkommen über regionale Zusammenschlüsse zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden ergibt.

Abschnitt V : Zeitplan

Im Hinblick auf die tatsächliche Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs wird folgender Zeitplan angenommen :

A. GEGENSTAND UND TRÄGER DER LEISTUNG ODER FÜR DIE LEISTUNG VERWENDETE HILFSMITTEL

vor Ablauf der ersten Stufe Aufhebung der in Abschnitt III Buchstabe B genannten Beschränkungen.

B. ÜBERWEISUNG DER FINANZIELLEN MITTEL, ZAHLUNGEN

vor Ablauf der ersten Stufe Aufhebung der in Abschnitt III Buchstabe C und D genannten Beschränkungen.

Die Ausgabe von Reisedevisen bleibt gegebenenfalls während der Übergangszeit bestehen, ihr Betrag wird jedoch mit Ablauf der ersten Stufe schrittweise erhöht.

C. SONSTIGE BESCHRÄNKUNGEN

Die sonstigen in Abschnitt III genannten Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs werden spätestens bei der Durchführung des für das Niederlassungsrecht vorgesehenen Zeitplans aufgehoben. Die Aufhebung der Beschränkungen geschieht jedoch wie folgt :

a) auf dem Gebiet der Direktversicherungen

1. für Unternehmen, sofern im betreffenden Versicherungszweig die Niederlassungsfreiheit verwirklicht ist und die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Versicherungsverträge insoweit koordiniert sind, als die Verschiedenartigkeit dieser Vorschriften zu Nachteilen für die Versicherten und für Dritte führt, und sofern die Förmlichkeiten für die Anerkennung und gegenseitige Vollstreckung der Urteile vereinfacht worden sind :

— vor Ablauf des zweiten Jahres der dritten Stufe für alle Direktversicherungen mit Ausnahme der Lebensversicherungen;

— vor Ablauf der dritten Stufe für die Lebensversicherungen;

2. für selbständige Vermittler in den oben genannten Versicherungszweigen :

— wenn den Gesellschaften der freie Dienstleistungsverkehr zugestanden ist;

b) auf dem Gebiet des Bankwesens

1. vor Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe für Dienstleistungen, die nicht mit dem Kapitalverkehr verbunden sind;

2. für Dienstleistungen, die mit dem Kapitalverkehr verbunden sind, in der gleichen Zeitfolge wie bei der Liberalisierung des Kapitalverkehrs;

c) auf dem Gebiet des Filmwesens

vor Ablauf der dritten Stufe.

Vor Ablauf der ersten Stufe werden jedoch die bilateralen Kontingente, die bei Inkrafttreten des Vertrages zwischen den Mitgliedstaaten bestanden haben, in den Staaten um ein Drittel erhöht, in denen die Einfuhr von belichteten und entwickelten Filmen beschränkt ist.

d) auf dem Gebiet der Landwirtschaft und des Gartenbaus

1. vor Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe :

— für technische Hilfe;

— für die Unkraut- und Schädlingsbekämpfung; das Spritzen von Pflanzen und Anbauflächen; das Schneiden von Bäumen, Pflücken, Verpacken einschließlich Aufmachung, die Nutzung von Bewässerungsanlagen und die Vermietung landwirtschaftlicher Maschinen;

2. vor Ablauf der zweiten Stufe für Bodenpflege und Bodenbearbeitung, für das Mähen und Einbringen der Ernte, für das Dreschen, Pressen und Einsammeln mit mechanischen und nichtmechanischen Mitteln;

3. vor Ablauf der dritten Stufe für die oben nicht genannten Dienstleistungen;

e) auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens

1. wenn die Dienstleistungen in Form einer Beteiligung von Angehörigen und Gesellschaften

anderer Mitgliedstaaten an den Bauaufträgen eines Staates, seiner Gebietskörperschaften, wie Länder, Regionen, Provinzen, Departements, Gemeinden, und anderer noch zu bestimmender juristischer Personen des öffentlichen Rechts erfolgen, am 31. Dezember 1963, und zwar unter den nachstehenden Bedingungen, um den Besonderheiten und den eigenen Erfordernissen dieses Sektors Rechnung zu tragen und eine schrittweise und ausgewogene Beseitigung der Beschränkungen zu gewährleisten, die mit den wünschenswertesten Koordinierungsmaßnahmen für die Verfahren Hand in Hand geht :

(a) Falls in einem Staat das Volumen der an Staatsangehörige und Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten durch diesen Staat, seine Gebietskörperschaften und die anderen wie oben bestimmten juristischen Personen des öffentlichen Rechts vergebenen öffentlichen Bauaufträge eine gewisse Quote übersteigt, so hat dieser Staat die Möglichkeit, die genannten Staatsangehörigen und Gesellschaften von der Vergabe solcher Aufträge bis zum Ende des laufenden Jahres auszuschließen.

Diese Quote bestimmt sich nach einem grundsätzlich für alle Mitgliedstaaten gleichen Prozentsatz des Durchschnittsvolumens der in den letzten zwei Jahren vergebenen öffentlichen Bauaufträge, der vom 31. Dezember 1963 bis zum 31. Dezember 1969 alle zwei Jahre ansteigt.

Ferner wird hierbei, soweit nicht eine Ausnahme gerechtfertigt ist, das Volumen der öffentlichen Bauaufträge berücksichtigt, welche die Staatsangehörigen und Gesellschaften eines Staates, die in diesem Staat ansässig sind, in den anderen Mitgliedstaaten erhalten.

(b) Unter öffentlichen Bauaufträgen, die in einem Staat an die Staatsangehörigen und Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten vergeben werden, ist folgendes zu verstehen :

Aufträge, die unmittelbar an die genannten Staatsangehörigen und Gesellschaften vergeben werden, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind;

— Aufträge, die an die genannten Staatsangehörigen und Gesellschaften über ihre in diesem Staat errichteten Agenturen oder Zweigniederlassungen vergeben werden.

Jeder Mitgliedstaat wird die notwendigen Vorkehrungen treffen, um den Umfang der den Angehörigen und Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten zugeschlagenen öffentlichen Bauaufträge feststellen und regelmäßig bekanntgeben zu können.

2. wenn die Dienstleistungen in Form einer Beteiligung an öffentlichen Bauaufträgen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die am 31. Dezember 1963 nicht zu den in Absatz (1) Unterabsatz 1 genannten gerechnet worden sind, ausgeführt werden, vor Ablauf der Übergangszeit.

Abschnitt VI : Gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise und Diplome — Koordinierung

Vorbehaltlich Artikel 57 Absatz (3) des Vertrages und Abschnitt V dieses allgemeinen Programms wird gleichzeitig mit der Ausarbeitung der Richtlinien zur Durchführung des allgemeinen Programms für die einzelnen Kategorien von Dienstleistungen geprüft, ob vor, gleichzeitig mit oder nach der Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs eine gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie eine Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über solche Dienstleistungen erforderlich sind.

Bis zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome oder bis zu dieser Koordinierung kann eine Übergangsregelung angewandt werden — die gegebenenfalls die Vorlage eines Nachweises über die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung der betreffenden Tätigkeit im Herkunftsland umfaßt —, um die Erbringung von Dienstleistungen zu erleichtern und Verzerrungen zu vermeiden.

Dauer und Bedingungen dieser Übergangsregelung werden bei der Ausarbeitung der Richtlinien festgelegt.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1961

In Namen des Rats

Der Präsident

Ludwig ERHARD

ALLGEMEINES PROGRAMM

zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf die Artikel 54 und 132 Absatz (5),

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments —

hat das folgende allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beschlossen :

Abschnitt I : Begünstigte

Vorbehaltlich der vom Rat nach Artikel 227 Absatz (2) Unterabsatz 2 des Vertrages zu treffenden Entscheidungen und unbeschadet der späteren Bestimmungen zur Festlegung des Assoziationsverhältnisses zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den nach Inkrafttreten des Vertrages unabhängig gewordenen überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten werden durch die in diesem allgemeinen Programm vorgesehene Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit begünstigt :

— die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete,

— die Gesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder eines überseeischen Landes oder Hoheitsgebiets gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft oder in einem überseeischen Land oder Hoheitsgebiet haben,

im Hinblick auf die tatsächliche Niederlassung zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats;

— die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines überseeischen Landes oder Hoheitsgebiets ansässig sind,

— die oben genannten Gesellschaften; sollten diese Gesellschaften indessen nur ihren satzungsmäßigen Sitz innerhalb der Gemeinschaft oder in einem überseeischen Land oder Hoheitsgebiet haben, so muß ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats oder eines überseeischen Landes oder

Hoheitsgebiets stehen; diese Verbindung darf aber nicht von der Staatsangehörigkeit, insbesondere derjenigen der Gesellschafter, der Mitglieder der Leitungs- oder Überwachungsorgane oder der Inhaber des Gesellschaftskapitals, abhängig gemacht werden;

im Hinblick auf die Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats.

Abschnitt II : Einreise und Aufenthalt

Vor Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe der Übergangszeit sind vorgesehen :

A. die Abänderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche in den einzelnen Mitgliedstaaten die Einreise und den Aufenthalt der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten regeln, soweit sie nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind und die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten durch diese Staatsangehörigen behindern können; Ziel der Abänderung ist die Beseitigung dieser Behinderung, insbesondere durch Aufhebung der Vorschriften, die wirtschaftlichen Zielen dienen;

B. die Aufhebung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in einem Mitgliedstaat den in seinem Hoheitsgebiet beschäftigten und einem anderen Mitgliedstaat angehörenden Arbeitnehmern den Aufenthalt und die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit untersagen, soweit sie dieselben Voraussetzungen erfüllen, die sie erfüllen müßten, wenn sie in diesen Staat erst zu dem Zeitpunkt einreisen würden, in dem sie die betreffende selbständige Tätigkeit aufzunehmen beabsichtigen.

Abschnitt III : Beschränkungen

Vorbehaltlich der im Vertrag vorgesehenen Ausnahmen oder Sonderbestimmungen, insbesondere

— des Artikels 55 über Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind,

— des Artikels 56 über die Vorschriften, die eine Sonderregelung für Ausländer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind,

sind die nachstehenden Beschränkungen nach dem Zeitplan des Abschnitts IV aufzuheben :

A. Jedes Verbot oder jede Behinderung der selbständigen Tätigkeiten der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die darin bestehen, daß Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten auf Grund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eines Mitgliedstaats, auf Grund der Anwendung einer solchen Vorschrift oder auf Grund von Verwaltungspraktiken anders behandelt werden als die eigenen Staatsangehörigen.

Zu den beschränkenden Vorschriften und Praktiken gehören insbesondere diejenigen, die allein für Ausländer :

a) die Aufnahme oder Ausübung einer selbständigen Tätigkeit verbieten,

b) die Aufnahme oder Ausübung einer selbständigen Tätigkeit von einer Genehmigung oder der Ausstellung einer Bescheinigung, wie zum Beispiel eines Gewerbeausweises für ausländische Kaufleute oder eines Ausweises für ausländische Berufstätige, abhängig machen,

c) die Erteilung der für die Aufnahme oder Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erforderlichen Genehmigung von zusätzlichen Bedingungen abhängig machen,

d) die Aufnahme oder Ausübung einer selbständigen Tätigkeit von einem vorherigen Aufenthalt oder einer vorherigen beruflichen Probezeit im Aufnahmeland abhängig machen,

e) die Aufnahme oder Ausübung einer selbständigen Tätigkeit durch steuerliche oder andere Lasten, wie zum Beispiel die Hinterlegung einer Summe oder die Gestellung einer Kautions im Aufnahmeland, finanziell erschweren,

f) den Zugang zu den Versorgungsquellen oder zu den Absatzwegen dadurch beschränken oder behindern, daß sie ihn kostspieliger gestalten oder erschweren,

g) den Zugang zu der für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erforderlichen oder dienlichen Berufsausbildung verbieten oder behindern,

h) die Beteiligung an Gesellschaften, vor allem im Hinblick auf die Tätigkeit der Gesellschafter, ausschließen oder beschränken,

i) das Recht auf Teilnahme an den Einrichtungen der sozialen Sicherheit, vor allem der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung, sowie auf Berücksichtigung bei der Gewährung von Familienzulagen verwehren oder einschränken,

j) eine weniger günstige Behandlung für den Fall einer Überführung in Gemeineigentum, Enteignung oder Beschlagnahme gewähren.

Gleiches gilt für Vorschriften und Praktiken, die allein für Ausländer die Befugnis zur Ausübung der normalerweise mit einer selbständigen Tätigkeit verbundenen Rechte ausschließen, beschränken oder von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen, und zwar insbesondere die Befugnis :

(a) Verträge abzuschließen, vor allem Werk- und Mietverträge, ferner Dienstverträge und Pachtverträge im gewerblichen und landwirtschaftlichen Bereich, sowie alle aus diesen Verträgen sich ergebenden Rechte in Anspruch zu nehmen,

(b) Angebote einzureichen und sich als direkter Vertragspartner oder im Wege des Untervertrags an den vom Staat oder von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vergebenen Aufträgen zu beteiligen,

(c) Konzessionen oder Genehmigungen zu erwerben, die vom Staat oder von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vergeben werden,

(d) Rechte sowie bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben, zu nutzen oder darüber zu verfügen,

(e) Immaterialgüterrechte (geistiges Eigentum) und die damit verbundenen Rechte zu erwerben, zu nutzen oder darüber zu verfügen,

(f) Anleihen aufzunehmen und vor allem Zugang zu den verschiedenen Arten von Krediten zu erhalten,

(g) direkte oder indirekte staatliche Beihilfen in Anspruch zu nehmen,

(h) Zugang zu den Gerichten zu beanspruchen und alle Rechtsmittel und Rechtsbehelfe bei den Verwaltungsbehörden geltend zu machen,

(i) Berufsvereinigungen beizutreten

soweit die berufliche Tätigkeit des Betroffenen die Ausübung dieser Befugnis mit sich bringt.

Zu den genannten Vorschriften und Praktiken gehören ferner alle diejenigen, welche den Eintritt des Personals aus der Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat in die Leitungs- oder Überwachungsorgane der Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften in einem anderen Mitgliedstaat beschränken oder behindern.

B. die Voraussetzungen, von denen die Aufnahme oder Ausübung einer selbständigen Tätigkeit auf Grund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift oder auf Grund von Verwaltungspraktiken abhängt, soweit diese Voraussetzungen zwar unabhängig von der Staatsangehörigkeit gelten, jedoch ausschließlich oder vorwiegend Ausländer bei der Aufnahme oder Ausübung dieser Tätigkeit behindern.

Abschnitt IV : Zeitplan

Für die tatsächliche Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit wird folgender Zeitplan angenommen :

A. vor Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe der Übergangszeit für die in Anlage I aufgeführten Tätigkeiten, vorbehaltlich des Buchstabens B;

B. am 31. Dezember 1963 für die durch die Gruppe 400 „Baugewerbe“ in Anlage I erfaßten Tätigkeiten, wenn diese in Form einer Beteiligung an öffentlichen Bauaufträgen ausgeführt werden.

Jedoch kann in Anbetracht der Besonderheiten und der eigenen Erfordernisse dieses Sektors und um eine schrittweise und ausgewogene Aufhebung der Beschränkungen zu gewährleisten, die mit den wünschenswerten Koordinierungsmaßnahmen für die Verfahren Hand in Hand geht :

1. die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen durch einen Staat, seine Gebietskörperschaften, wie Länder, Regionen, Provinzen, Departements, Gemeinden, und andere noch zu bestimmende juristische Personen des öffentlichen Rechts an Staatsangehörige und Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten über deren Agenturen oder Zweigniederlassungen in diesem Staat bis zum Ende des laufenden Jahres in diesem Staat ausgesetzt werden, sobald das Volumen der öffentlichen Bauaufträge, die in diesem Staat an Staatsangehörige und Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten vergeben werden, über die in Abschnitt V Buchstabe C e) Ziffer 1 (a) des Allgemeinen Dienstleistungsprogramms festgesetzte Quote hinausgeht.

2. Für die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen an diese Agenturen und Zweigniederlas-

sungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, die bis zum 31. Dezember 1963 den in Ziffer 1 genannten Personen nicht hinzugerechnet worden sind, werden die Beschränkungen vor Ablauf der Übergangszeit aufgehoben;

C. zwischen dem unter Buchstabe A angegebenen äußersten Termin und dem Ablauf der zweiten Stufe der Übergangszeit :

— für die in Anlage II aufgeführten Tätigkeiten,

— für die Tätigkeit von Direktversicherungsunternehmen mit Ausnahme der Lebensversicherung. Die Aufhebung der Beschränkungen bei der Gründung von Agenturen oder Zweigniederlassungen ist jedoch von der Koordinierung der Bedingungen für die Aufnahme und Ausübung der betreffenden Tätigkeit abhängig;

D. zwischen dem Beginn der dritten Stufe und dem Ablauf des zweiten Jahres der dritten Stufe :

— für die in Anlage III aufgeführten Tätigkeiten,

— für die Tätigkeit von Lebensversicherungsunternehmen. Die Aufhebung der Beschränkungen bei der Gründung von Agenturen oder Zweigniederlassungen ist jedoch von der Koordinierung der Bedingungen für die Aufnahme und Ausübung dieser Tätigkeit abhängig. Vor dem Ende der zweiten Stufe werden allerdings, und zwar schon vor dieser Koordinierung, die für diese Zweigniederlassungen oder Agenturen vorgeschriebenen Bedingungen für die Aufnahme und Ausübung der betreffenden Tätigkeit begrenzt;

E. zwischen dem unter Buchstabe D angegebenen äußersten Termin und dem Ende der Übergangszeit für die in Anlage IV aufgeführten Tätigkeiten.

F. Für die in Anlage V aufgeführten Tätigkeiten in der Landwirtschaft wird die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit wie folgt durchgeführt :

1. bei Verabschiedung des allgemeinen Programms : Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassung in den seit mehr als zwei Jahren verlassenen oder brachliegenden landwirtschaftlichen Betrieben, wobei diese Niederlassung jedoch nicht das Recht auf Betriebswechsel in sich schließt;

2. am Ende der ersten Stufe : Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassung in der Landwirtschaft für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten, die zwei Jahre ohne Unterbrechung als Landarbeiter im Aufnahmeland gearbeitet haben;

3. zu Beginn des dritten Jahres der zweiten Stufe : Änderung des Bestimmungen über landwirtschaftliche Pachtverträge, so daß die einschlägigen

Rechtsvorschriften auf die Landwirte, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten sind und ihren Betrieb auf Grund von Pachtverträgen bewirtschaften, unter den gleichen Voraussetzungen Anwendung finden, wie sie für die Angehörigen des betreffenden Staates gelten; zum selben Zeitpunkt: Recht der Landwirte, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten und seit mehr als zwei Jahren ansässig sind, auf Betriebswechsel;

4. zu Beginn der dritten Stufe: Zugang der Landwirte, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten sind, zu den verschiedenen Arten von Krediten und zu den Genossenschaften unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für die Angehörigen des betreffenden Staates gelten;

5. zu Beginn des dritten Jahrs der dritten Stufe: Zugang der Landwirte, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten sind, zu den verschiedenen Arten der Beihilfen unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für die Angehörigen des betreffenden Staates gelten;

6. am Ende der Übergangszeit: Beseitigung aller sonstigen Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der oben aufgeführten Tätigkeiten;

G. 1. Im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr wird die Aufhebung der Beschränkungen nach dem Zeitplan des allgemeinen Programms durchgeführt und von denjenigen Maßnahmen zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung des betreffenden Berufs begleitet, die notwendig sind, um Verzerrungen zu vermeiden, die sich aus der Beseitigung der Beschränkungen ergeben könnten. Diese Koordinierung wird einen Bestandteil der gemeinsamen Verkehrspolitik bilden.

2. Der Rat wird einstimmig über das allgemeine Programm auf den Gebieten der Seeschifffahrt und der Luftfahrt beschließen.

Abschnitt V: Gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise und Diplome — Koordinierung

Vorbehaltlich Artikel 57 Absatz (3) des Vertrages und Abschnitt IV dieses allgemeinen Pro-

gramms wird gleichzeitig mit der Ausarbeitung der Richtlinien zur Durchführung des allgemeinen Programms für die einzelnen selbständigen Tätigkeiten geprüft, ob vor, gleichzeitig mit oder nach der Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit eine gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie eine Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlich ist.

Bis zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome oder bis zu dieser Koordinierung kann eine Übergangsregelung angewandt werden — die gegebenenfalls die Vorlage eines Nachweises über die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung der betreffenden Tätigkeit im Herkunftsland umfaßt —, um die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten zu erleichtern und Verzerrungen zu vermeiden.

Dauer und Bedingungen dieser Übergangsregelung werden bei der Ausarbeitung der Richtlinien festgelegt.

Abschnitt VI: Koordinierung der den Gesellschaften vorgeschriebenen Schutzbestimmungen

Die Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, sollen vor Ablauf des zweiten Jahrs der zweiten Stufe der Übergangszeit im erforderlichen Umfang und mit dem Ziel koordiniert werden, sie gleichwertig zu gestalten.

Abschnitt VII: Beihilfen

Von den Mitgliedstaaten gewährte Beihilfen, welche die Niederlassungsbedingungen verfälschen können, sollen spätestens mit der Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit für diejenige selbständige Tätigkeit aufgehoben werden, bei der die Niederlassungsbedingungen verfälscht sind, und zwar unbeschadet der Anwendung der Artikel 92 ff. des Vertrages.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1961.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Ludwig ERHARD

ANLAGE I ⁽¹⁾

Vor Ablauf des zweiten Jahrs der zweiten Stufe

Hauptgruppe	Gruppe	
11	110	<i>Kohlenbergbau</i>
12		<i>Erzbergbau</i>
	121	Eisenerzbergbau
	122	Nichteisenerzbergbau
aus 13	aus 130	<i>Rohöl- und Erdgasgewinnung</i> außer Schürfung und Bohrung
14	140	<i>Gewinnung von Bausteinen, Ton und Sand</i>
19		<i>Gewinnung nichtmetallischer Mineralien</i>
	191	Salzgewinnung (Natriumchlorid)
	192	Gewinnung von Mineralien für die chemische Industrie und für die Düngemittelherstellung
	199	Gewinnung sonstiger nichtmetallischer Mineralien
23		<i>Herstellung von Textilien</i>
	231	Spinnerei, Weberei, Ausrüstung von Textilien
	232	Wirkerei und Strickerei
	233	Herstellung von Seilen, Tauwerk und Bindfäden
	239	Herstellung sonstiger Textilien
24		<i>Herstellung von Schuhen, Bekleidung und Textilfertigwaren</i>
	241	Schuhherstellung
	242	Schuhreparatur
	243	Herstellung von Bekleidung außer Schuhherstellung
	244	Herstellung von Textilfertigwaren außer Bekleidung
25		<i>Be- und Verarbeitung von Holz und Kork außer Möbelherstellung</i>
	251	Sägereien und mechanische Holzbearbeitung
	252	Herstellung von Verpackungsmaterial aus Holz und Korbgeflecht sowie von Kleinwaren aus Korbgeflecht
	259	Herstellung sonstiger Artikel aus Kork und Holz
26	260	<i>Herstellung von Möbeln</i>
27		<i>Herstellung von Papier, Pappe und Papierwaren</i>
	271	Herstellung von Halbstoff, Papier und Pappe
	272	Herstellung von Artikeln aus Halbstoff, Papier und Pappe
28	280	<i>Druckerei, Verlagsgewerbe und verwandte Gewerbe</i>
29		<i>Herstellung von Leder, Pelzen, Leder- und Pelzwaren außer Schuhen und anderer Bekleidung</i>
	291	Loh- und Weißgerberei
	292	Herstellung von Pelzwaren außer Bekleidung
	293	Herstellung von Lederwaren außer Schuhen und anderer Bekleidung
30	300	<i>Herstellung von Gummi und Gummiwaren</i>
aus 31		<i>Herstellung chemischer Erzeugnisse</i>
	311	Herstellung chemischer Grundstoffe einschließlich Düngemittel
	312	Öle und Fette pflanzlicher und tierischer Herkunft

(¹) — Nach der „Classification internationale type, par industrie, de toutes les branches d'activité économique (CITI)“, erstellt vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, *Études Statistiques*, Serie M, Nr. 4, Rev. 1, New-York, 1958.

Für die Einordnung der einzelnen Tätigkeiten in die Gruppen und Untergruppen ist diese Klassifizierung mit ihren Erläuterungen zugrunde zu legen. Die Tätigkeiten, die nicht namentlich in dieser Klassifizierung enthalten sind, sind in die Gruppe einzuordnen, welche die nächstverwandten Tätigkeiten umfaßt, wobei die wirtschaftlichen Gegebenheiten innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere die technische Entwicklung zu berücksichtigen sind.

— Die be- und verarbeitenden Betriebe werden unbeschadet ihres handwerklichen oder industriellen Charakters nach der Art der von ihnen ausgeübten Tätigkeit eingeordnet.

<i>Haupt- gruppe</i>	<i>Gruppe</i>	
	313	Herstellung von Farben, Firnissen und Lacken
	aus 319	Herstellung sonstiger chemischer Erzeugnisse (außer medizinischen und pharmazeutischen Erzeugnissen)
	32	<i>Herstellung von Mineralöl- und Kohleerzeugnissen</i>
	321	Mineralölraffinerien
	329	Herstellung sonstiger Mineralöl- und Kohleerzeugnisse
	33	<i>Herstellung nichtmetallischer Mineralerzeugnisse außer Mineralöl- und Kohleerzeugnissen</i>
	331	Herstellung von Ziegeleierzeugnissen für Bauzwecke
	332	Herstellung von Glas und Glaswaren
	333	Herstellung von fein- und grobkeramischen Erzeugnissen
	334	Herstellung von Zement (Wasserbindemittel)
	339	Herstellung sonstiger nichtmetallischer Mineralerzeugnisse
	34	<i>Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung</i>
	341	Erzeugung und Erstbearbeitung von Gußeisen, Eisen und Stahl
	342	Erzeugung und Erstbearbeitung von NE-Metallen
	35	350 <i>Herstellung von Metallerzeugnissen außer Maschinen, Fahrzeugen und Fahrzeugteilen</i>
	36	360 <i>Maschinenbau außer Herstellung von Elektromaschinen</i>
	37	370 <i>Herstellung von Elektromaschinen, -Apparaten und -Zubehör</i>
aus 38		<i>Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen</i>
	383	Herstellung von Kraftfahrzeugen
	384	Reparatur von Kraftfahrzeugen
	385	Herstellung von Motor- und Fahrrädern
	389	Herstellung sonstiger Fahrzeuge und Fahrzeugteile
	39	<i>Verschiedene be- und verarbeitende Gewerbe</i>
	391	Herstellung von medizinisch-chirurgischen und feinmechanischen Instrumenten sowie von Meß- und Kontrollgeräten
	392	Herstellung photographischer Artikel und optischer Instrumente
	393	Herstellung von Uhren
	394	Herstellung von Schmuck und Schmiedewaren aus Edelmetall; Juwelierarbeit
	395	Herstellung von Musikinstrumenten
	399	Sonstige be- und verarbeitende Gewerbe
	40	400 <i>Baugewerbe</i> ⁽¹⁾
	51	<i>Elektrizität, Gas und Dampf</i>
	52	<i>Wasserversorgung und sanitäre Dienste</i>
	521	Öffentliche Wasserversorgung
	522	Sanitäre Dienste ⁽²⁾
aus 61		<i>Groß- und Einzelhandel</i>
	aus 611	Großhandel einschließlich (selbständiger) Handelsvertreter sowie Handelsreisender usw. (und einschließlich des Rechts, sich um Aufträge von Privatkunden zu bemühen)
	6111	Landwirtschaftliche Rohstoffe
	aus 6112	Mineralien und chemische Industrieerzeugnisse außer Kohle
	6113	Nutzholz und Baustoffe
	6114	Maschinen und Material für Gewerbe, Handel und Landwirtschaft; Kraftfahrzeuge
	6115	Eisenwaren und elektrische Geräte
	6116	Möbel und Einrichtungsgegenstände
	6117	Textilien und Bekleidung
	6118	Nahrungsmittel, Getränke und Tabak
	aus 6119	Sonstiger Großhandel (außer mit pharmazeutischen Erzeugnissen)

(¹) Der französische Ausdruck „travaux publics“ bezieht sich hier auf eine Gesamtheit von Tätigkeiten (Bau von Tunnels, Brücken, Straßen usw.), die unbeschadet der ihnen zugrunde liegenden Art der Auftragsvergabe in dieser Hauptgruppe aufgeführt sind.

(²) Diese Gruppe umfaßt unter anderem die Abfuhr und Beseitigung von Müll und Abwässern sowie deren Verwendung.

<i>Hauptgruppe</i>	<i>Gruppe</i>	
62	620	<i>Kreditinstitute und andere finanzielle Einrichtungen</i>
aus 63	aus 630	<i>Versicherungen</i> Rückversicherung
aus 64	aus 640	<i>Immobilien­geschäfte (außer 6401)</i>
aus 71		<i>Verkehr</i>
	718	Hilfsberufe des Verkehrs
72	720	<i>Lagereigewerbe</i>
73	730	<i>Nachrichtenwesen</i>
aus 83		<i>Dienste für das Geschäftsleben</i>
	839	Sonstige Dienste für das Geschäftsleben
aus 84		<i>Film- und Theaterwesen, Sport und Unterhaltung</i>
	aus 841	Produktion, Verleih und Vorführung von Filmen : Eröffnung und Betrieb von Filmtheatern, die ausschließlich Filme in der Sprache des Herkunftslandes vorführen.

ANLAGE II ⁽¹⁾

Zwischen dem in Abschnitt IV Buchstabe A des Zeitplans des allgemeinen Programms genannten äußersten Termin und dem Ablauf der zweiten Stufe

<i>Hauptgruppe</i>	<i>Gruppe</i>	
aus 01		<i>Landwirtschaft</i>
	aus 012	Landwirtschaftliche Dienste
		0121 Diplomlandwirt (Untergruppe in Erweiterung der CITI)
20		<i>Nahrungs- und Genussmittelgewerbe außer Getränkeherstellung</i>
	201	Schlachtereier und Herstellung von Fleischwaren und -konserven
	202	Molkerei und Milchverarbeitung
	203	Konservieren von Obst und Gemüse
	204	Konservieren von Fisch und anderen Meeresprodukten
	205	Mühlengewerbe
	206	Bäckerei und Konditorei
	207	Herstellung von Zucker
	208	Herstellung von Kakao, Schokolade und Süßwaren
	209	Übrige Nahrungsmittelherstellung
21		<i>Getränkeherstellung</i>
	211	Brennerei und Herstellung von alkoholischen Mischgetränken
	212	Herstellung von Wein und ungemälzten alkoholischen Getränken
	213	Brauerei und Mälzerei
	214	Herstellung von alkoholfreien Getränken und Mineralwasser
aus 31		<i>Herstellung chemischer Erzeugnisse</i>
	aus 319	Herstellung sonstiger chemischer Erzeugnisse : medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse

(¹) — Nach der *Classification internationale type, par industrie, de toutes les branches d'activité économique (CITI)*, erstellt vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Etudes Statistiques, Serie M, Nr. 4, Rev. 1, New-York, 1958.

Für die Einordnung der einzelnen Tätigkeiten in die Gruppen und Untergruppen ist diese Klassifizierung mit ihren Erläuterungen zugrunde zu legen. Die Tätigkeiten, die nicht namentlich in dieser Klassifizierung enthalten sind, sind in die Gruppe einzuordnen, welche die nächstverwandten Tätigkeiten umfaßt, wobei die wirtschaftlichen Gegebenheiten innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere die technische Entwicklung zu berücksichtigen sind.

— Die be- und verarbeitenden Betriebe werden unbeschadet ihres handwerklichen oder industriellen Charakters nach der Art der von ihnen ausgeübten Tätigkeit eingeordnet.

<i>Hauptgruppe</i>	<i>Gruppe</i>	
aus 61		<i>Groß- und Einzelhandel</i>
	aus 611	Großhandel
		aus 6119 Sonstiger Großhandel : medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse
	aus 612	Einzelhandel (außer aus 6122 : Einzelhandel mit medizinischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, Apotheken sowie außer Wandergewerbe und Hausierern)
aus 63	aus 630	<i>Versicherungen</i> : Direktversicherungen außer Lebensversicherung ⁽¹⁾
aus 64		<i>Immobilien-geschäfte</i>
		6401 — Landvermesser (Untergruppe in Erweiterung der CITI)
aus 83		<i>Dienste für das Geschäftsleben</i>
	aus 831	Rechtsberatung : Steuerberatende Tätigkeiten
	832	Rechnungsprüfung, wirtschaftsprüfende und wirtschaftsberatende Tätigkeiten (alle selbständigen Tätigkeiten dieser Art, gleichgültig unter welcher Bezeichnung)
	833	Technische Dienste ⁽²⁾
aus 84		<i>Film- und Theaterwesen, Sport und Unterhaltung</i>
	843	Sonstige Dienste zur Freizeitgestaltung (hierzu gehören die Lehrer der verschiedenen Sportarten, vor allem für Judo, Ski- und Schwimmsport, sowie die Bergführer)
aus 85		<i>Persönliche Dienste</i>
	852	Restaurations- und Schankgewerbe
	853	Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe

ANLAGE III ⁽³⁾

Zwischen dem Beginn der dritten Stufe und dem Ablauf des zweiten Jahres der dritten Stufe

<i>Hauptgruppe</i>	<i>Gruppe</i>	
aus 01		<i>Landwirtschaft</i>
	aus 012	Landwirtschaftliche Dienste
		0122 Tierärztliche Dienste, Tierkliniken und Tierpflegeanstalten (Untergruppe in Erweiterung der CITI)
04		<i>Fischerei</i>
	041	See- und Küstenfischerei außer Fischerei mittels Schiffen mit Verarbeitungsanlagen
		0411 Fischerei in den Territorialgewässern (Untergruppe in Erweiterung der CITI)
		0412 Fischerei außerhalb der Territorialgewässer (Untergruppe in Erweiterung der CITI)
	042	Fischerei mittels Schiffen mit Verarbeitungsanlagen
	043	Binnenfischerei
aus 13	aus 130	<i>Rohöl- und Erdgasgewinnung</i> : Schürfung und Bohrung
22	220	<i>Be- und Verarbeitung von Tabak</i>
aus 61		<i>Groß- und Einzelhandel</i>
	aus 611	Großhandel
		aus 6112 Mineralien und chemische Industrieerzeugnisse : Kohle

⁽¹⁾ Abschnitt IV Buchstabe C des allgemeinen Programms.

⁽²⁾ Diese Gruppe umfaßt insbesondere die selbständigen Tätigkeiten des Ingenieurs, Architekten, Physikers, Chemikers, Geologen usw.

⁽³⁾ — Nach der *Classification internationale type, par industrie, de toutes les branches d'activité économique (CITI)*, erstellt vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, *Etudes Statistiques, Serie M, Nr. 4, Rev. 1, New-York, 1958.*

Für die Einordnung der einzelnen Tätigkeiten in die Gruppen und Untergruppen ist diese Klassifizierung mit ihren Erläuterungen zugrunde zu legen. Die Tätigkeiten, die nicht namentlich in dieser Klassifizierung enthalten sind, sind in die Gruppe einzuordnen, welche die nächstverwandten Tätigkeiten umfaßt, wobei die wirtschaftlichen Gegebenheiten innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere die technische Entwicklung zu berücksichtigen sind.

— Die be- und verarbeitenden Betriebe werden unbeschadet ihres handwerklichen oder industriellen Charakters nach der Art der von ihnen ausgeübten Tätigkeit eingeordnet.

<i>Haupt- gruppe</i>	<i>Gruppe</i>	
	aus 612	Einzelhandel aus 6122 Einzelhandel mit medizinischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, Apotheken
aus 63	aus 630	<i>Versicherungen</i> ⁽¹⁾ Lebensversicherung Versicherungsagenten und Versicherungsmakler
aus 71		<i>Verkehr</i> ⁽²⁾
	711	Eisenbahnen
	712	Straßenbahnen und Omnibuslinien
	713	Beförderung von Personen im Straßenverkehr außer mit Omnibuslinien
	714	Sonstiger Straßenverkehr
	715	Seeschifffahrt außer Küstenschifffahrt
	716	Binnen- und Küstenschifffahrt
	717	Luftverkehr
	719	Sonstige Beförderungen
aus 82		<i>Dienste und Einrichtungen für die Öffentlichkeit</i>
	822	Gesundheitswesen
	823	Wissenschaftliche Institute und Forschungsstellen ⁽³⁾
aus 85		<i>Persönliche Dienste</i>
	851	Hauswirtschaftliche Dienste
	854	Wäscherei, Färberei einschl. Reinigung
	855	Friseurgewerbe und Schönheitssalons
	856	Photoateliers. Portraitphotographie und Photographie für gewerbliche Zwecke
	859	Sonstige persönliche Dienste

ANLAGE IV ⁽⁴⁾

Zwischen dem in Abschnitt IV Buchstabe E des Zeitplans des allgemeinen Programms genannten äußersten Termin und dem Ende der Übergangszeit

<i>Haupt- gruppe</i>	<i>Gruppe</i>	
	02	<i>Forstwirtschaft und Holzgewinnung</i>
	021	Forstwirtschaft
	022	Holzgewinnung
	03	<i>Jagd, Fallenstellerei und Wildhege</i>
aus 38		<i>Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen</i>
	381	Schiffsbau und -reparatur
	382	Herstellung von Eisenbahnfahrzeugen und -fahrzeugteilen
	386	Luftfahrzeugbau ⁽⁵⁾

⁽¹⁾ Vgl. Abschnitt IV Buchstabe D des allgemeinen Programms.

⁽²⁾ Vgl. Abschnitt IV Buchstabe G 1 und G 2 des allgemeinen Programms.

⁽³⁾ Diese Gruppe umfaßt außerdem medizinische und veterinärmedizinische Untersuchungsstellen für die Lebensmittelüberwachung.

⁽⁴⁾ — Nach der *Classification internationale type, par industrie, de toutes les branches d'activité économique (CITI)*, erstellt vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Etudes Statistiques, Serie M, Nr. 4, Rev. 1, New-York, 1958.

Für die Einordnung der einzelnen Tätigkeiten in die Gruppen und Untergruppen ist diese Klassifizierung mit ihren Erläuterungen zugrunde zu legen. Die Tätigkeiten, die nicht namentlich in dieser Klassifizierung enthalten sind, sind in die Gruppe einzuordnen, welche die nächstverwandten Tätigkeiten umfaßt, wobei die wirtschaftlichen Gegebenheiten innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere die technische Entwicklung zu berücksichtigen sind.

— Die be- und verarbeitenden Betriebe werden unbeschadet ihres handwerklichen oder industriellen Charakters nach der Art der von ihnen ausgeübten Tätigkeit eingeordnet.

⁽⁵⁾ — Diese Gruppe umfaßt die Herstellung von Material für den Raumflug.

<i>Haupt- gruppe</i>	<i>Gruppe</i>	
aus 61		<i>Groß- und Einzelhandel</i>
	aus 612	Einzelhandel
		Wandergewerbe und Hausierer
aus 82		<i>Dienste und Einrichtungen für die Öffentlichkeit</i>
	821	Unterrichtswesen
aus 83		<i>Dienste für das Geschäftsleben</i>
	aus 831	Rechtsberatung, soweit nicht in Anlage II erfaßt (hierzu gehört der Patentanwalt)
aus 84		<i>Film- und Theaterwesen, Sport und Unterhaltung</i>
	aus 841	Produktion, Verleih und Vorführung von Filmen (außer den in Anlage I erfaßten Filmen)
	842	Theater und verwandte Dienste
90	900	<i>In den anderen Anlagen nicht erfaßte Tätigkeiten</i>

ANLAGE V (1)

<i>Haupt- gruppe</i>	<i>Gruppe</i>	
aus 01		<i>Landwirtschaft</i>
	011	Landwirtschaft und Tierzucht
	aus 012	Landwirtschaftliche Dienste
		— (außer : 0121 : Anlage II und 0122 : Anlage III)

(1) — Nach der *Classification internationale type, par industrie, de toutes les branches d'activité économique (CITI)*, erstellt vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Etudes Statistiques, Serie M, Nr. 4, Rev. 1, New-York, 1958.

Für die Einordnung der einzelnen Tätigkeiten in die Gruppen und Untergruppen ist diese Klassifizierung mit ihren Erläuterungen zugrunde zu legen. Die Tätigkeiten, die nicht namentlich in dieser Klassifizierung enthalten sind, sind in die Gruppe einzuordnen, welche die nächstverwandten Tätigkeiten umfaßt, wobei die wirtschaftlichen Gegebenheiten innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere die technische Entwicklung zu berücksichtigen sind.

— Die be- und verarbeitenden Betriebe werden unbeschadet ihres handwerklichen oder industriellen Charakters nach der Art der von ihnen ausgeübten Tätigkeit eingeordnet.

**Entschließung des Rats über die beschleunigte Durchführung
des allgemeinen Programms**

Der Rat —

gestützt auf das allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere auf Abschnitt IV,

gestützt auf die Absichtserklärung über die interne Beschleunigung, die am 12. Mai 1960 bei Annahme eines Beschlusses über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele von den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angenommen wurde,

nach Anhörung der Kommission —

a) ersucht diese, ihm zur Durchführung der einzelnen Stufen im Sinne des Artikels 54 Absatz (1) Unterabsatz 2 des Vertrages, die in dem Zeitplan für die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit vorgesehen sind, binnen kürzester Frist die in Artikel 54 Absatz (2) vorgesehenen Vorschläge für Richtlinien zu unterbreiten, damit die Herstellung der Niederlassungsfreiheit insbesondere für die Tätigkeiten beschleunigt wird, bei denen die Niederlassungsfreiheit die Entwicklung der Produktion und des Handels in besonderer Weise fördert,

b) ersucht die Kommission, ihm in allen Fällen, in denen sie es für durchführbar und zweckmäßig erachtet, Vorschläge zur Änderung des allgemeinen Programms zu unterbreiten, die darauf abzielen, daß die betreffenden Tätigkeiten von der Anlage, in der sie aufgeführt sind, in eine vorangehende Anlage übernommen werden.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1961.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Ludwig ERHARD

ENTSCHEIDUNG DES RATS
vom 18. Dezember 1961
über eine zeitweilige Aussetzung
bestimmter Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

gestützt auf die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28;

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Entwurf einer Entscheidung betreffend die zeitweilige Aussetzung bestimmter Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs;

in der Erwägung, daß die Erzeugung nachstehend aufgeführter Waren :

- Walöl der Tarifnummer 15.04 C I;
- Oxydoprogenolon der Tarifnummer ex 29.13 E;
- Pregnenolonacetat der Tarifnummer ex 29.14 A II c 5;
- 4-Amino-5-(methoxy methyl)-2-propyl-pyrimidin der Tarifnummer ex 29.35 O;
- 3,5-Dioxo-1,2-diphenyl-4-normal-butyl-pyrazolidin der Tarifnummer ex 29.35 O;
- Vitamin B 6 der Tarifnummer ex 29.38 B I;
- Acetyldigitoxin der Tarifnummer ex 29.41 A;
- Lanatosid C der Tarifnummer ex 29.41 A;
- Lanatoside A + B + C der Tarifnummer ex 29.41 A;
- Digitoxin der Tarifnummer ex 29.41 A;
- Scilla-Reinglykoside der Tarifnummer ex 29.41 D;
- Kalziumsalze der Sennoside A und B der Tarifnummer ex 29.41 D;
- genuine Mutterkornalkaloide der Tarifnummer ex 29.42 C VIII;
- Dihydroergotamin und seine Salze der Tarifnummer ex 29.42 C VIII;
- Glasperlen, geschliffen und mechanisch poliert, der Tarifnummer 70.19 A I a;
- Nachahmungen von Edelsteinen oder Schmucksteinen, geschliffen und mechanisch poliert, der Tarifnummer 70.19 A III a

insbesondere für den Spezialbedarf der verarbeitenden Industrien in der Gemeinschaft gegenwärtig unzureichend ist;

in der Erwägung, daß es im Interesse der Gemeinschaft liegt, für einige der betreffenden Waren die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig und für andere teilweise auszusetzen;

in der Erwägung, daß es gegenwärtig unmöglich ist, die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betreffenden Gebieten für die nächste Zukunft mit Genauigkeit vorauszusagen, und daß deshalb die Aussetzung vorübergehend erfolgen muß;

ENTSCHEIDET :

Artikel 1

Bis zum 31. Dezember 1962 werden die im Gemeinsamen Zolltarif enthaltenen Zollsätze für die in der nachstehenden Liste aufgeführten Waren vollständig oder bis zu der in dieser Liste angegebenen Höhe ausgesetzt.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
15.04 C I	Walöl	vollständige Aussetzung
ex 29.13 E	Oxydopregnenolon	vollständige Aussetzung
ex 29.14 A II c 5	Pregnenolonacetat	vollständige Aussetzung
ex 29.35 O	4-Amino-5-(methoxy methyl)-2-propyl-pyrimidin	3 %
ex 29.35 O	3,5-Dioxo-1,2-diphenyl-4-normal-butyl-pyrazolidin	6 %
ex 29.38 B I	Vitamin B 6	4 %
ex 29.41 A	Acetyldigitoxin	2 %
ex 29.41 A	Lanatosid C	2 %
ex 29.41 A	Lanatoside A + B + C	2 %
ex 29.41 A	Digitoxin	2 %
ex 29.41 D	Scilla-Reinglykoside	2 %
ex 29.41 D	Kalziumsalze der Sennoside A und B	2 %
ex 29.42 C VIII	Genuine Mutterkornalkaloide	vollständige Aussetzung
ex 29.42 C VIII	Dihydroergotamin und seine Salze	vollständige Aussetzung
70.19 A I a	Glasperlen, geschliffen und mechanisch poliert	vollständige Aussetzung
70.19 A III a	Nachahmungen von Edelsteinen oder Schmucksteinen, geschliffen und mechanisch poliert	vollständige Aussetzung

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1961.

Im Namen des Rats

Der Präsident

A. MÜLLER-ARMACK

ENTSCHEIDUNG DES RATS**vom 18. Dezember 1961****über die zeitweilige Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Divinylbenzol der Tarifnummer ex 29.01 D VI****DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT—**

gestützt auf die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28;

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

nach Anhörung der Kommission;

in der Erwägung, daß die Produktion von Divinylbenzol zur Herstellung von synthetischem Kautschuk (Tarifnummer ex 29.01 D VI) wegen des besonderen Bedarfs der Veredelungsindustrien zur Zeit in der Gemeinschaft nicht ausreichend ist;

in der Erwägung, daß die qualitativ entsprechende Produktion der Gemeinschaft aller Wahrscheinlichkeit nach die Einfuhren aus den Drittländern während des zweiten Halbjahrs 1962 ablösen kann, ohne daß schädliche Folgen für die Veredelungsindustrien der Mitgliedstaaten zu befürchten wären, und daß es somit im Interesse der Gemeinschaft liegt, daß die Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für dieses Erzeugnis bis zum 30. Juni 1962 ausgesetzt wird —

ENTSCHEIDET :*Artikel 1*

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Divinylbenzol zur Herstellung von synthetischem Kautschuk (Tarifnummer ex 29.01 D VI) wird bis zum 30. Juni 1962 ganz ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1961.

Im Namen des Rats

Der Präsident

A. MÜLLER-ARMACK

ENTSCHEIDUNG DES RATS**vom 18. Dezember 1961****betreffend Einführung bestimmter Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs****DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28;

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

gestützt auf den Entwurf der Kommission betreffend Einführung bestimmter Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs;

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Änderungen der in Liste A des Anhangs zu dieser Entscheidung erfaßten Tarifstellen sollen in einer oder mehreren Fassungen des Gemeinsamen Zolltarifs redaktionelle Fehler oder Ungenauigkeiten beseitigt werden, die zu Irrtümern bei der Anwendung dieses Zolltarifs führen könnten.

Die Änderungen für die in Liste B dieses Anhangs aufgeführten Tarifstellen sind aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt, sie entspringen insbesondere dem Bemühen, die Zollsätze der Waren entsprechend ihrem Bearbeitungsgrad aufeinander abzustimmen und der verarbeitenden Industrie der Europäischen Wirtschafts — gemeinschaft die Einfuhr von Rohstoffen zu möglichst günstigen Bedingungen zu gestatten.

Einige Vertragszugeständnisse gegenüber Drittländern erfordern aus technischen Gründen Änderungen der in Liste C des vorgenannten Anhangs aufgeführten Tarifstellen —

ENTSCHEIDET :*Artikel 1*

Der Gemeinsame Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird entsprechend den Listen A, B und C des Anhangs zu dieser Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 1. März 1962 in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1961.

Im Namen des Rats

Der Präsident

A. MÜLLER-ARMACK

ANLAGE

Liste A

1. In der Vorschrift I zu Kapitel 9 erhält Absatz a) folgende Fassung :
- a) miteinander vermischte Waren einer Tarifnummer bleiben in dieser Tarifnummer, und wenn diese Tarifnummer Unterteilungen enthält, bleiben sie in der Unterteilung, die dem Bestandteil der Mischung entspricht, der den höchsten Zollsatz hat. Dieser Zollsatz ist auf die gesamte Mischung anzuwenden.
2. Die in der zusätzlichen Vorschrift zu Kapitel 44 aufgeführte Liste der tropischen Hölzer ist wie folgt zu ändern :

Handelsübliche Bezeichnung		Botanische Bezeichnung
Standard-Bezeichnung	Andere Bezeichnung	
Abura bis Obéché (unverändert)	(unverändert)	(unverändert)
Ozigo	Assia	Dacryodes buettneri Pachylobus buettneri
Padouk	(unverändert)	(unverändert)
Safukala	Mouganga	Dacryodes pubescens Pachylobus pubescens Dacryodes heterotricha
Sapelli bis Wenge (unverändert)	(unverändert)	(unverändert)

3. Die Tarifnummern 09.10, 15.07, 25.01, 47.02, 68.13, 84.55 und 84.63 sind wie folgt zu ändern :

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
09.10	Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze :	
	A. Thymian :	
	I. weder gemahlen noch sonst zerkleinert	14 %
	II. (unverändert)	
	B. (unverändert)	
	C. Safran :	
	I. weder gemahlen noch sonst zerkleinert	16 %
	II. gemahlen oder sonst zerkleinert	19 %
	D. und E. (unverändert)	
15.07	Nur der französische Text wird geändert	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
25.01	<p>Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, präpariertes Speisesalz; reines Natriumchlorid; Salinen-Mutterlauge; Meerwasser : (geänderte Fassung)</p> <p>A. Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, präpariertes Speisesalz, auch in wäßriger Lösung : I. bis III (unverändert)</p> <p>B. reines Natriumchlorid, auch in wäßriger Lösung</p> <p>C. Salinen-Mutterlauge; Meerwasser</p>	<p>16 RE je 1 000 kg</p> <p>frei</p>
47.02	<p>Papierabfälle und Pappabfälle; Papierwaren und Pappwaren, alt, nur zur Papierherstellung verwendbar :</p> <p>A. Papierabfälle und Pappabfälle : I. augenscheinlich nur zur Papierherstellung verwendbar II. andere : a) ausschließlich zur Papierherstellung verwendbar gemacht (a) b) (unverändert)</p> <p>B. (unverändert)</p>	<p>frei</p> <p>frei</p>
68.13	<p>Bearbeiteter Asbest; Asbestwaren (z.B. Pappe, Fäden, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckung, Schuhe), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Tarifnummer 68.14; Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat und Waren daraus :</p> <p>A. (unverändert)</p> <p>B. Waren aus Asbest : I. Wand- und Bodenplatten, auf der Grundlage von Asbest, mit Zusatz von Füllstoffen und Bindemitteln, ausgenommen Zement oder Kunststoffe II. und III (unverändert)</p> <p>C. (unverändert)</p>	<p>20 %</p>
84.55	Nur der französische Text wird geändert	
84.63	<p>Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen :</p> <p>A. Kurbelwellen und Nockenwellen für Motoren der Tarifnr. 84.06 A</p> <p>B. (unverändert)</p>	<p>19 %</p>

Liste B

Die Tarifnummern 38.19, 41.03, 41.04, 44.05 und 49.11 sind wie folgt zu ändern :

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen : A. bis E. (unverändert) F. Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische (Die bisherigen Absätze F. bis P. erhalten die Bezeichnungen G. bis Q.)	13 %
41.03	Schaf- und Lämmler, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08 : A. von indischen Metis, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar B. (unverändert)	frei
41.04	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08 : A. von indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar B. (unverändert)	frei
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm : A. (unverändert) B. anderes : I. Brettchen, mit einer Länge von 90 mm bis 210 mm, mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 8 mm und einer Breite von 21 mm bis 80 mm II. Nadelholz, mit einer Länge von 125 cm oder weniger und einer Dicke von weniger als 12,5 mm III. andere C. (zu streichen)	frei 13 % frei
49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt : A. ungefaltete Druckbogen, nur mit Bildrucken oder Illustrationen, jedoch ohne Text oder sonstige Beschriftung, für gemeinschaftliche Verlagsausgaben (a) B. andere	frei 16 %

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Liste C

Die Tarifnummern 08.02 und 53.11 sind wie folgt zu ändern :

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet :	
	A. Apfelsinen :	
	I. vom 1. April bis 15. Oktober	15 %
	II. vom 16. Oktober bis 31. März	20 %
	B. bis E. (unverändert)	
53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren :	
	A. (unverändert)	
	B. andere	18 %

KOMMISSION

INFORMATIONEN

EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS

Ausschreibung Nr. 168 : Öffentliche Ausschreibung der Republik Madagaskar für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben

Abkommen : 82/F/MA/E-S

Vorhaben : 11.24.108

Gegenstand der Leistung :

Schutzmaßnahmen gegen Überschwemmungen der Hauptstadt Tananarivo (Madagaskar) — Ausbau und Verstärkung des Deiches am rechten Ufer des Flusses Ikopa.

Geschätzter Betrag :

385 000 000 CFA-Franken ⁽¹⁾.

Ausführungsfrist :

29 Monate.

Angebotsfrist :

Die Angebote, in französischer Sprache, müssen in eingeschriebenem Brief mit Rückschein vorliegen bei „Monsieur le Directeur général des travaux publics, de l'aéronautique et des transports“ Tananarive (Madagaskar), vor dem Zeitpunkt der Angebotseröffnung, die am 20. April 1962 um 15 Uhr Ortszeit (12 Uhr GMT) in Tananarivo (Madagaskar) stattfindet.

Die Verdingungsunterlagen,

in französischer Sprache, sind auf schriftliche Bestellung, die an „Monsieur le Directeur général des travaux publics, de l'aéronautique et des transports“, Tananarive (Madagaskar), zu richten ist, zu folgenden Preisen erhältlich :

- 10 000 CFA-Franken für Unterlagen ohne allg. techn. Bedingungen und ohne Querschnitte;
- 13 000 CFA-Franken für Unterlagen mit allg. techn. Bedingungen und ohne Querschnitte;
- 17 000 CFA-Franken für Unterlagen ohne allg. techn. Bedingungen und mit Querschnitten;
- 20 000 CFA-Franken für Unterlagen mit allg. techn. Bedingungen und Querschnitten.

⁽¹⁾ Entspricht etwa 1 560 000 US-Dollar.

Der entsprechende Betrag ist entweder durch Postanweisung oder durch Scheck, die für „Monsieur le Directeur du parc atelier central“ in Alarobia (Madagaskar) auszustellen sind, einzuzahlen.

Nach Eingang des entsprechenden oben angegebenen Betrages werden die Verdingungsunterlagen kostenfrei durch Luftpost zugesandt.

Einsichtnahme in die Verdingungsunterlagen :

1. „Ministère des travaux publics, des transports, de la construction et des postes et télécommunications“ in Tananarivo (Madagaskar);
2. bei der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Generaldirektion für überseeische Entwicklungsfragen, 56, rue du Marais, Brüssel;
3. bei den Informationsdiensten der europäischen Gemeinschaften in :
Bonn, Zitelmannstraße 11,
Den Haag, Mauritskade 39,
Luxemburg, 18, rue Aldringer,
Paris XVI^e, 61, rue des Belles-Feuilles,
Rom, Via Poli, 29.

Zusätzliche Auskünfte erteilt :

„Monsieur le Directeur général des travaux publics, de l'aéronautique et des transports“ in Tananarivo (Madagaskar).

Gemäß Artikel 132 Ziffer 4 des Vertrages von Rom steht die Teilnahme am Wettbewerb zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten oder der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten Länder und Gebiete besitzen.

Ausschreibung Nr. 169 : Öffentliche Ausschreibung des Territoriums der Komoren für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben

Vergabe : Nr. 3

Abkommen : 81/F/AC/E-S

Vorhaben : 11.24.202

Gegenstand der Leistung :

Elektrizitätsversorgung der Städte Moroni (auf der Insel Grande Comore) und Mutsamudu (auf der Insel Anjouan) auf zwei Inseln des Komoren-Archipels.

Die Gesamtleistung ist in drei Lose aufgeteilt :

1. Los : Lieferung von Elektrogeneratoren;
2. Los : Elektro-mechanische Ausstattung; Verlegung von Mittel- und Niederspannungsnetzen;
3. Los : Bauarbeiten.

Jeder Bewerber hat die Möglichkeit, Angebote für ein Los, zwei oder alle drei Lose abzugeben.

Geschätzter Betrag :

82 900 000 CFA-Franken ⁽¹⁾

1. Los : 17 400 000 CFA-Franken
2. Los : 45 200 000 CFA-Franken
3. Los : 20 300 000 CFA-Franken.

⁽¹⁾ Entspricht etwa 335 000 US-Dollar.

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, daß die Bezahlung für die Lieferung (Los 1) unmittelbar in der Währung des Landes erfolgen kann, in dem die Lieferfirma ihren Geschäftssitz hat.

Ausführungsfrist :

10 Monate (für die Gesamtheit der drei Lose).

Angebotsfrist :

Die Angebote, in französischer Sprache, müssen in eingeschriebenem Brief mit Rückschein vorliegen bei „Monsieur le Directeur des travaux publics des Comores“, Dzaoudzi-Mayotte (Komoren), oder dort gegen Empfangsbestätigung hinterlegt worden sein vor 12 Uhr Ortszeit (9 Uhr GMT) am 23. März 1962.

Die Eröffnung der Angebote findet am 23. März 1962 um 15 Uhr Ortszeit (12 Uhr GMT) in Dzaoudzi-Mayotte (Komoren) statt.

Die Verdingungsunterlagen,

in französischer Sprache, sind auf schriftliche Bestellung, die an die „Direction des travaux publics“, Dzaoudzi-Mayotte (Komoren), zu richten ist, zum Preis von 35 900 CFA-Franken erhältlich, der sich wie folgt aufteilt :

- Verdingungsunterlagen für Los 1 : 17 600 CFA-Franken
- Verdingungsunterlagen für Los 2 : 12 000 CFA-Franken
- Verdingungsunterlagen für Los 3 : 6 300 CFA-Franken.

Der entsprechende Betrag ist entweder durch Postanweisung oder Scheck, die für den „Directeur des travaux publics“ in Dzaoudzi-Mayotte auszustellen sind, einzu zahlen.

Nach Eingang des entsprechenden oben angegebenen Betrages werden die Verdingungsunterlagen kostenfrei durch Luftpost zugesandt.

Einsichtnahme in die Verdingungsunterlagen :

1. „Direction des travaux publics“ in Dzaoudzi-Mayotte (Komoren);
2. bei der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Generaldirektion für überseeische Entwicklungsfragen, 56, rue du Marais, Brüssel;
3. bei den Informationsdiensten der europäischen Gemeinschaften in :
Bonn, Zitelmannstraße 11,
Den Haag, Mauritskade 39,
Luxemburg, 18, rue Aldringer,
Paris XVI^e, 61, rue des Belles-Feuilles,
Rom, Via Poli, 29.

Zusätzliche Auskünfte erteilt :

„Direction des travaux publics“, Dzaoudzi-Mayotte (Komoren).

Gemäß Artikel 132 Ziffer 4 des Vertrages von Rom steht die Teilnahme am Wettbewerb zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten oder der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten Länder und Gebiete besitzen.

NEUERSCHEINUNG :

STATISTISCHES AMT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
METHODEN ZUR VORAUSSCHÄTZUNG DER WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG
AUF LANGE SICHT

Die Nummer 6 des Jahrgangs 1960 der „Statistischen Informationen“ ist einem im Auftrag der Hohen Behörde der EGKS verfaßten Bericht über die Methoden zur Vorausschätzung der Wirtschaftsentwicklung auf lange Sicht gewidmet.

Die Studie ist das Werk einer Gruppe von Sachverständigen unter dem Vorsitz von Dr. R. Regul (Luxemburg), der folgende Mitglieder angehörten :

Dr. W. Bauer (Essen)
Prof. J. Benard (Poitiers)
Dr. V. Cao-Pinna (Rom)
C. Gruson (Paris)
Prof. E. S. Kirschen (Brüssel)
Prof. P. J. Verdoorn (Den Haag)

Der Bericht behandelt die allgemeinen Aspekte der Vorausschätzung auf lange Sicht, die Globalvorausschätzung des Angebots, die semi-globale Vorausschätzung der Nachfrage und den Übergang von einer Globalvorausschätzung zu detaillierten Schätzungen nach Erzeugnissen und Produktionszweigen.

Die Sachverständigen haben mit dieser Arbeit nicht versucht, eine Vorausschätzungsmethode für die europäische Gemeinschaft als Ganzes auszuarbeiten, sondern eine einheitliche methodische Grundlage für Länderprojektionen aufgestellt. Aus diesem Grunde wurde es für zweckmäßig gehalten, die Studie einem breiteren Publikum zugänglich zu machen.

Das Werk umfaßt 170 Seiten und liegt in den vier Amtssprachen der Gemeinschaft vor. Die französische, deutsche und niederländische Fassung stehen bereits zur Verfügung; die italienische Fassung erscheint in Kürze. Der Verkaufspreis beträgt 6,—DM (75,—bfrs).

Bestellungen sind an die auf der letzten Seite des *Amtsblatts der europäischen Gemeinschaften* angegebenen Vertriebsbüros und Abonnement-Annahmestellen zu richten.